

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 227

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 227, Rn. X

BGH 2 StR 600/07 - Beschluss vom 5. März 2008 (LG Limburg a. d. Lahn)

Anrechnung erlittener Freiheitsentziehung in Bulgarien 1:1.

§ 51 Abs. 4 Satz 2 StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Limburg (Lahn) vom 16. August 2007 wird mit der Maßgabe, dass die in Bulgarien in dieser Sache erlittene Freiheitsentziehung im Maßstab 1:1 Anrechnung findet, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.